

---

## Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2015

Die Gemeindeversammlung hat folgenden Geschäften zugestimmt:

1. Jahresrechnung 2015
2. Familienergänzende Kinderbetreuung - Gemeindebeitrag von maximal CHF 230'000 p.a.
3. Privater Gestaltungsplan Eselheim Aline
4. Bauabrechnung für den Um- und Erweiterungsbau Kindergarten Felsbach
5. Kreditabrechnung für das ICT-Konzept Schule Hombrechtikon
6. Einbürgerung von Didar Ali und Shakila Bahaduri-Amini mit den Kindern Mustafa, Murtaza und Alina, afghanische Staatsangehörige
7. Einbürgerung von Klaus-Peter Bosse, deutscher Staatsangehöriger
8. Einbürgerung von Jeton Palokaj, kosovarischer Staatsangehöriger

**Protokollauflage:** ab Mittwoch, 29. Juni 2016, im Gemeindehaus 1. Stock (Schalter Einwohnerdienste)

**Rechtsmittel:** Gegen die Beschlüsse kann in Stimmrechtssachen innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs gemäss § 151 a des Gemeindegesetzes (GG) erhoben werden. Wegen Verstosses gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit besteht die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde im Sinne von § 151 GG (innert 30 Tagen ab Veröffentlichung).

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form des Rekurses innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage erhoben werden. Eine Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist schriftlich an den Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, zu richten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Gegen den Beschluss betr. Ziffer 3 (Privater Gestaltungsplan Eselheim Aline) ist eine Beschwerde gemäss § 151 Abs. 1 des GG bzw. ein Rekurs gemäss § 338a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG). Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und in der Zürichsee-Zeitung, dem Publikationsorgan der Gemeinde Hombrechtikon (§ 6 Abs. 1 lit. a PGB)